

16. Wahlperiode

---

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**  
**Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner Juristenausbildungsgesetzes**

Der Senat von Berlin  
SenJust GJPA A 5 - 2220/25  
Tel.: 9013 (913) - 3356

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt  
Vorlage - zur Beschlussfassung -  
über das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Juristenausbildungsgesetzes

## A. Problem

I. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben in Berlin nach der derzeitigen Rechtslage nicht die Möglichkeit, die zweite juristische Staatsprüfung nach bestandenem Erstversuch zu wiederholen, um ein unbefriedigendes und möglicherweise nicht dem tatsächlichen Leistungsvermögen der Prüflinge entsprechendes Ergebnis zu korrigieren. Damit ist ihnen die Chance einer Notenverbesserung – anders als in zwischenzeitlich fast allen anderen Bundesländern – versperrt. Hieraus ergeben sich auf dem zunehmend angespannten Arbeitsmarkt nicht unwesentliche Wettbewerbsnachteile.

II. Nach der Verschärfung der Zulassungsbedingungen zum mündlichen Prüfungsteil im zweiten juristischen Staatsexamen durch die Neufassung des Berliner Juristenausbildungsgesetzes im Jahr 2003 ist die Durchfallquote bezogen auf den Erstversuch erheblich angestiegen; sie liegt seither deutlich über dem Bundesschnitt. Da jedoch die meisten der durchgefallenen Kandidaten im Wiederholungsversuch das Examen bestehen (die Quote der wiederholt durchgefallenen Kandidaten ist durch die vorgenannte Verschärfung nicht beeinflusst worden), wird in dieser Zeit ein Teil der nur begrenzt vorhandenen Referendarausbildungsplätze blockiert. Zudem verlängert sich die Ausbildungsdauer der Berliner Kandidaten; auch hierin liegt ein Wettbewerbsnachteil.

## B. Lösung

Zu I. Die Einführung eines Notenverbesserungsversuchs in der zweiten juristischen Staatsprüfung kann den Kandidaten bereits im Erstversuch einen Teil des ganz erheblichen Leistungsdruckes nehmen, der sich aus der bisherigen „Alles-oder-nichts“-Situation ergibt, da eine zweite Möglichkeit besteht, das individuelle Leistungsbild zu präsentieren.

Darüber hinaus wird im Vergleich zu anderen Landesjustizprüfungsordnungen eine Chancengleichheit erreicht und die Attraktivität des Ausbildungsstandortes Berlin gesteigert.

Zu II. Die Einführung einer alternativen Zulassungsvoraussetzung zur mündlichen Prüfung kann zu einer effektiveren Ausnutzung der Ausbildungsplätze führen und die Ausbildungszeiten verkürzen, ohne jedoch gleichzeitig zu Qualitätseinbußen zu führen. Diese Zugangserleichterung würde lediglich diejenigen Prüflinge begünstigen, die nach der Auswertung der bisherigen Zahlen ohnehin mit hoher Wahrscheinlichkeit den Wiederholungsversuch erfolgreich absolvieren würden.

### C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

#### I. Erforderlichkeit

Die Änderungsregelungen sind erforderlich; Alternativen zu einer Regelung durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestehen nicht.

#### II. Zweckmäßigkeit

Die beabsichtigten Neuregelungen tragen den bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung und den Auswirkungen des neuen Ausbildungs- und Prüfungsrechtes in angemessenem Rahmen Rechnung. Hierdurch kann zum einen die Leistungsfähigkeit des Ausbildungssystems gesteigert werden, zum anderen können unbeabsichtigte Auswirkungen der Rechtsänderung (erhöhte Misserfolgsquote) in angemessenem Rahmen reguliert werden (Zulassungsvoraussetzungen). Zudem erfolgte eine Anpassung an die mittlerweile fast bundesweit modifizierten Prüfungsbedingungen (Notenverbesserungsversuch).

#### III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Durch die Einführung des Notenverbesserungsversuchs entstehen den Prüflingen, die diesen in Anspruch nehmen möchten, zusätzliche Kosten.

Wirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich durch einen erhöhten Kostenaufwand bei der Durchführung von Notenverbesserungsversuchen. Dieser kann jedoch durch die beabsichtigte Einführung einer Prüfungsgebühr aufgefangen werden.

Auswirkungen auf den Verwaltungsablauf ergeben sich nur in geringem Umfang durch eine erhöhte Kandidatenanzahl; insoweit gilt das Vorstehende entsprechend.

### D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Auswirkungen auf private Haushalte ergeben sich für die Gruppe der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die von der Möglichkeit des Notenverbesserungsversuchs Gebrauch machen möchten, da für die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserungsgebühr eine Gebühr in Höhe von 600 Euro zu entrichten ist.

### E. Gesamtkosten

Der durch die Wiederholungsprüfung entstehende Mehraufwand für das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg kann durch die Einführung der Gebühr weitgehend aufgefangen werden.

### F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Brandenburg und Berlin legen inhaltlich identische Gesetz- und Verordnungsentwürfe vor. Damit soll die Einheitlichkeit des Prüfungsverfahrens gewährleistet bleiben.

G. Zuständigkeit

Zuständig ist die Senatsverwaltung für Justiz.

Der Senat von Berlin  
SenJust GJPA A 5 - 2220/25  
9013 - 3356

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -  
über das Erste Gesetz zur Änderung des Berliner Juristenausbildungsgesetzes

-----  
--

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner Juristenausbildungsgesetzes**  
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel I**

Das Berliner Juristenausbildungsgesetz vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Juni 2004 (GVBl. S. 237), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer

- a) bei Erreichen eines Punktdurchschnittes von 3,50 Punkten in der schriftlichen Prüfung in mindestens vier Aufsichtsarbeiten jeweils mindestens 4 Punkte erhalten hat oder
- b) bei Erreichen eines Punktdurchschnittes von 4,00 Punkten in der schriftlichen Prüfung in mindestens drei Aufsichtsarbeiten jeweils mindestens 4 Punkte erhalten hat.“

b) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Kandidatinnen und Kandidaten, die keine dieser Voraussetzungen erfüllen, sind von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und haben die Prüfung nicht bestanden. § 7 Abs. 1 Satz 5 findet Anwendung.“

2. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Buchstabe h eingefügt:

„h) die Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung zur Notenverbesserung,“

bb) Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe i.

b) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Widerspruchsverfahren“ die Wörter „und für die Wiederholung der Prüfungen zur Notenverbesserung in der zweiten juristischen Staatsprüfung“ eingefügt und die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel II § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713)“ ersetzt.

3. Dem § 25 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 17 Abs. 1 Satz 4 findet erstmals auf Kandidatinnen und Kandidaten Anwendung, die in dem auf das Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Berliner Juristenausbildungsgesetzes vom .... [Datum und Fundstelle dieses Gesetzes einsetzen] folgenden Examensdurchgang den schriftlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung beginnen. Auf diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die den schriftlichen Teil in einem früheren Examensdurchgang begonnen haben, findet § 17 Abs. 1 Satz 4 in der vor Inkrafttreten des genannten Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.“

## **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### **A. Begründung:**

a) Allgemeines

Mit dem Entwurf soll

1. die Einführung eines gebührenpflichtigen Notenverbesserungsversuches in der zweiten juristischen Staatsprüfung im Verordnungswege ermöglicht werden sowie

2. die durch das Inkrafttreten des Berliner Juristenausbildungsgesetzes eingetretene Verschärfung der Voraussetzungen zur Zulassung zur mündlichen Prüfung in der zweiten juristischen Staatsprüfung partiell zurückgenommen werden.

Zu 1. Nach der derzeitigen Regelungslage in Berlin stellt sich das zweite juristische Staatsexamen – jenseits der Wiederholung der Prüfung nach nicht bestandenen Examen – als einmalige Chance für die Prüflinge dar, ihren im Rahmen einer vergleichsweise langen Ausbildung erworbenen Leistungsstand zu zeigen. In dieser „Alles-oder-nichts“-Situation stehen die Kandidaten regelmäßig unter einem besonderen Leistungsdruck; die Prüfungsergebnisse stellen lediglich eine Momentaufnahme dar und bilden die tatsächliche Leistungsfähigkeit nicht immer zutreffend ab. Es sind regelmäßig nicht unerhebliche Unterschiede zum gezeigten Leistungsbild im Rahmen der Referendarausbildung festzustellen. Zudem steigen wettbewerbsbedingt die Anforderungen und Erwartungen potentieller Arbeitgeber: Die erzielte Endnote gewinnt auf einem zunehmend internationalisierten Arbeitsmarkt stetig an Bedeutung und ist vielfach bereits die entscheidende Stellschraube für die Einladung zu einem Vorstellungsgespräch.

Vor diesem Hintergrund haben im Laufe der letzten Jahre fast alle Landesjustizprüfungsämter eine Notenverbesserungsmöglichkeit eingeführt und damit den Absolventen des Normalversuchs eine zweite Möglichkeit eingeräumt, ihren Leistungsstand zu präsentieren. Das Wissen um diese Möglichkeit führt nach allgemeiner Einschätzung zu einer deutlichen Entkrampfung der Prüfungssituation im Normalversuch.

Im Interesse der Berliner Prüfungskandidaten erscheint es zur Wahrung der Chancengleichheit dringend geboten, auch den Referendarinnen und Referendaren im Bezirk des Kammergerichts diese Verbesserungschance zu eröffnen. Die vorgeschlagene Änderung hält sich an die bundesgesetzlichen Vorgaben in § 5d Absatz 5 Satz 4 des Deutschen Richtergesetzes. Berlin folgt damit den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die bereits einen Notenverbesserungsversuch eingeführt haben. Auch in Hessen und im Zuständigkeitsbereich des Gemeinsamen Prüfungsamtes Hamburg/Bremen/ Schleswig-Holstein ist die Einführung eines Notenverbesserungsversuches zwischenzeitlich erfolgt.

Der mit der Einführung eines Wiederholungsversuchs entstehende Verwaltungsmehraufwand kann durch die Einführung einer die Mehrkosten abdeckenden Gebühr aufgefangen werden, so dass Kostenneutralität erreicht wird. Diese Mehrkosten setzen sich etwa je zur Hälfte aus Prüferhonoraren und zusätzlichem Verwaltungsaufwand zusammen und belaufen sich nach derzeitigem Stand auf rund 600,- €

Angesichts der beabsichtigten zeitlich engen Anbindung an den Normalversuch entsteht für die Kandidaten ein überschaubarer zusätzlicher Zeitaufwand. In dieser Zeit findet keine ergänzende Referendarausbildung statt; es wird keine Unterhaltsbeihilfe gewährt.

Zu 2. Die Einführung des JAG 2003 brachte eine im Vergleich zur früheren Rechtslage deutliche Verschärfung der Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Prüfung mit sich: Statt wie nach altem Recht drei von acht Klausuren müssen Kandidaten nach dem derzeitigen Recht vier von sieben Klausuren bestehen.

Eine Auswertung der Klausurergebnisse hat ergeben, dass etwa 30 % der durchgefallenen Kandidaten an der vierten zu bestehenden Klausur scheitern, obwohl sie den (zusätzlich erforderlichen und unverändert gebliebenen) Durchschnittspunktwert von 3,5 Punkten erreicht haben. Hierdurch ist die Misser-

folgsquote bezogen auf den Normalversuch deutlich in die Höhe geschneilt; sie liegt erheblich über dem Bundesdurchschnitt (Durchfallquoten in 2006: Berlin/Brandenburg 25,47 %, Bundesschnitt 17,4 %). Die Misserfolgsquote im mündlichen Prüfungsteil ist dabei zahlenmäßig zu vernachlässigen; fast alle durchgefallenen Prüflinge erfüllen bereits die Voraussetzungen zur Zulassung zur mündlichen Prüfung nicht.

Durch das Ansteigen der Durchfallquote werden jedoch zahlreiche der nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze blockiert. Die Einführung einer alternativen Zulassungsvoraussetzung (lediglich drei der sieben Klausuren müssen bestanden werden, jedoch muss dann ein erhöhter Durchschnittspunktwert von 4,0 Punkten erzielt werden) zur mündlichen Prüfung würde zu einer wirkungsvolleren Ausnutzung der vorhandenen Ausbildungsplätze führen und die Ausbildungszeiten letztlich verkürzen, ohne dass dies zu Lasten der Qualität des Examens geht.

Der ganz überwiegende Teil der Wiederholungskandidaten besteht das Examen nach Durchlaufen des viermonatigen Ergänzungsvorbereitungsdienstes im zweiten Anlauf; insbesondere betrifft das regelmäßig diejenigen Kandidaten, denen lediglich eine bestandene Klausur zur Zulassung zur mündlichen Prüfung fehlt, die also im Erstversuch nur knapp gescheitert sind.

Befürchtungen, dass nach der Gesetzesänderung auch fachlich gering qualifizierte Kandidaten die zweite juristische Staatsprüfung bestehen werden, sind nicht berechtigt. Zum einen liegt die Quote der im zweiten juristischen Staatsexamen wiederholt und damit endgültig durchgefallenen Kandidaten seit Jahren gleich bleibend bei lediglich 3-5 %; eine Beeinflussung dieser Quote durch die Änderung der Zulassungsvoraussetzungen ist damit nicht erkennbar. Kandidaten, die nach der derzeit geltenden Regelung deutlich unterhalb der Zulassungsvoraussetzungen zur mündlichen Prüfung bleiben, werden diese auch nach der beabsichtigten Änderung nicht erfüllen können.

Die beabsichtigte Gesetzesänderung wird sich vielmehr nur auf diejenigen Kandidaten auswirken, die nach der derzeitigen Rechtslage nur knapp die Zulassung zur mündlichen Prüfung verfehlen und mit hoher Wahrscheinlichkeit die Wiederholungsprüfung bestehen würden.

Da kein sachlicher Grund erkennbar ist, erstmalig antretende Prüflinge und Repetenten insoweit unterschiedlich zu behandeln, muss die Neuregelung auch Geltung für die wiederholt antretenden Kandidatinnen und Kandidaten haben. Es werden jedoch nur diejenigen Repetenten erfasst, die lediglich geringfügig unter den derzeitigen Zulassungsvoraussetzungen liegen.

Zudem wird auch hier eine Anpassung an die Voraussetzungen der übrigen Bundesländer für die Zulassung zur mündlichen Prüfung vorgenommen: Die derzeitigen strengen Zulassungsvoraussetzungen liegen im Bundesvergleich mit an der Spitze.

Lediglich in Sachsen besteht eine schärfere Zulassungsregelung (5 von 9 Arbeiten müssen bestanden sein). Das Saarland hat eine mit der derzeitigen Berliner und Brandenburger Regelung identische Zulassungsschranke. Alle weiteren Zulassungsregelungen verlangen eine geringere Erfolgsquote (zB Bayern 5 von 11 Arbeiten, Hessen 3 von 8 Arbeiten, NRW 3 von 8 Arbeiten)

Mit der Eröffnung der alternativen Zulassungsvoraussetzung befände sich Berlin im Vergleich der bundesweiten Anforderungen im Mittelbereich.

## b) Einzelbegründungen:

**Artikel I****Zu § 17 Abs. 1 JAG**

Die Vorschrift modifiziert in Satz 4 die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung in der zweiten juristischen Staatsprüfung. Neben dem bisherigen Erfordernis von vier zu bestehenden Klausuren bei einem Punktdurchschnitt von 3,50 Punkten sind nunmehr auch diejenigen Prüflinge zur mündlichen Prüfung zugelassen, die lediglich drei der sieben Aufsichtsarbeiten bestanden haben, aber im schriftlichen Prüfungsteil einen Punktdurchschnitt von mindestens 4,00 Punkten erreichen.

Die Erhöhung des zu erreichenden Punktdurchschnitts auf 4,00 Punkte bei lediglich drei bestandenen Klausuren gewährleistet dabei, dass nicht auch die Kandidatinnen und Kandidaten zur mündlichen Prüfung zugelassen werden, die neben vier durchgefallenen Klausuren auch in den bestandenen Klausuren die Anforderungen nur knapp erreichen konnten. Die mit dem Examen erstrebte Qualitätssicherung wird damit sichergestellt.

Satz 6 verweist auf die Regelung zur Berechnung der Durchschnittspunktzahl in der staatlichen Pflichtfachprüfung.

**Zu § 24 JAG**

Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 24 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h) JAG schafft die Möglichkeit zur Einführung eines Notenverbesserungsversuches in der zweiten juristischen Staatsprüfung im Verordnungswege durch die Senatsverwaltung für Justiz.

Mit der Erweiterung des § 24 Abs. 1 Nr. 6 JAG wird die Senatsverwaltung für Justiz ermächtigt, im Verordnungswege Regelungen zur Erhebung von Gebühren für Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung in der zweiten juristischen Staatsprüfung zu erlassen. Ein gebührenfreier Notenverbesserungsversuch wie im ersten Examen ist nicht vorgesehen. Dort steht der Verbesserungsversuch nur denjenigen Prüflingen offen, die bereits nach acht Semestern das Examen bestanden haben, und stellt damit (bislang sehr erfolgreich) einen Anreiz zur Verkürzung der Studienzeiten dar. Die hierdurch eintretenden Einspareffekte rechtfertigen die Freistellung der Prüflinge von Gebühren. Eine gebührenpflichtige Verbesserungsmöglichkeit im ersten Examen besteht aktuell nur in Baden-Württemberg; die Landesjustizprüfungsämter Bayern und Bremen prüfen dies derzeit.

Dieser Beschleunigungsaspekt hat jedoch für die zweite juristische Staatsprüfung keine Bedeutung, da die Länge der Referendarausbildung gesetzlich vorgegeben und nicht variabel ist. Die weitere Änderung ist redaktioneller Natur.

**Zu § 25 JAG**

Diese Bestimmung stellt sicher, dass eine Gleichstellung der Teilnehmer einer Prüfungskampagne gewährleistet ist, soweit das Inkrafttreten des Gesetzes in einen laufenden Prüfungszeitraum fällt, und regelt zudem die Weitergeltung der bisherigen Rechtslage für Prüflinge, die vor dem genannten Examensdurchgang den schriftlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung absolvieren.

**Artikel II**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

**B. Rechtsgrundlage:**

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

**C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschafts-unternehmen:**

Auswirkungen auf private Haushalte ergeben sich für die Gruppe der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die von der Möglichkeit der Notenverbesserung Gebrauch machen möchten, da beabsichtigt ist, die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung gebührenpflichtig zu gestalten.

**D. Gesamtkosten:**

Der durch die Wiederholungsprüfung entstehende Mehraufwand für das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg soll durch die Einführung einer kostendeckenden Gebühr aufgefangen werden.

**E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:**

Das Justizministerium Brandenburg und die Senatsverwaltung für Justiz in Berlin legen inhaltlich identische Gesetz- und Verordnungsentwürfe vor. Damit soll die Einheitlichkeit des Prüfungsverfahrens in beiden Ländern gewährleistet bleiben.

**F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:**

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: Keine.
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 12. August 2008

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit

.....  
Reg. Bürgermeister

Gisela von der Aue

.....  
Senatorin für Justiz

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 17 Abs. 1 des Gesetzes</p> <p><sup>1</sup>Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. <sup>2</sup>Schriftlicher und mündlicher Prüfungsteil stehen zueinander im Verhältnis von 60 vom Hundert zu 40 vom Hundert. <sup>3</sup>Es sind sieben Aufsichtsarbeiten anzufertigen. <sup>4</sup>§ 7 Abs. 1 Satz 4 und 5 findet Anwendung.</p>	<p>§ 17 Abs. 1 des Gesetzes</p> <p><sup>1</sup>Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. <sup>2</sup>Schriftlicher und mündlicher Prüfungsteil stehen zueinander im Verhältnis von 60 vom Hundert zu 40 vom Hundert. <sup>3</sup>Es sind sieben Aufsichtsarbeiten anzufertigen. <sup>4</sup>Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei Erreichen eines Punktdurchschnittes von 3,50 Punkten in der schriftlichen Prüfung in mindestens vier Aufsichtsarbeiten jeweils mindestens 4 Punkte erhalten hat oder</li> <li>b) bei Erreichen eines Punktdurchschnittes von 4,00 Punkten in der schriftlichen Prüfung in mindestens drei Aufsichtsarbeiten jeweils mindestens 4 Punkte erhalten hat.</li> </ul> <p><sup>5</sup>Kandidaten, die keine dieser Voraussetzungen erfüllen, sind von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und haben die Prüfung nicht bestanden. <sup>6</sup>§ 7 Abs. 1 Satz 5 findet Anwendung.</p>
<p>§ 24 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h des Gesetzes</p> <p>h) die Folgen einer Verhinderung sowie des Fernbleibens von Prüflingen und die Festlegung besonderer Bedingungen für behinderte Prüflinge;</p>	<p>§ 24 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben h und i des Gesetzes</p> <p>h) die Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung zur Notenverbesserung,</p> <p>i) die Folgen einer Verhinderung sowie des Fernbleibens von Prüflingen und die Festlegung besonderer Bedingungen für behinderte Prüflinge;</p>
<p>§ 24 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes</p> <p>die Erhebung von Gebühren für das Widerspruchsverfahren. Die Vorschriften des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516),</p>	<p>§ 24 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes</p> <p>die Erhebung von Gebühren für das Widerspruchsverfahren und für die Wiederholung der Prüfungen zur Notenverbesserung in der zweiten juristischen</p>

<p>zuletzt geändert durch Artikel II § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.</p>	<p>Staatsprüfung. Die Vorschriften des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.</p>
	<p>§ 25 Abs. 5 des Gesetzes</p> <p>§ 17 Abs. 1 Satz 4 findet erstmals auf Kandidatinnen und Kandidaten Anwendung, die in dem auf das Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Berliner Juristenausbildungsgesetzes vom .... [Datum und Fundstelle dieses Gesetzes einsetzen] folgenden Examensdurchgang den schriftlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung beginnen. Auf diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die den schriftlichen Teil in einem früheren Examensdurchgang begonnen haben, findet § 17 Abs. 1 Satz 4 in der vor Inkrafttreten des genannten Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.</p>

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

### **1. Verfassung von Berlin**

#### Artikel 59

- (1) Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote müssen auf Gesetz beruhen.
- (2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist über Gesetzesvorhaben zu informieren. Gesetzentwürfe des Senats sind spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem betroffene Kreise unterrichtet werden, auch dem Abgeordnetenhaus zuzuleiten.
- (4) Jedes Gesetz muß in mindestens zwei Lesungen im Abgeordnetenhaus beraten werden. Zwischen beiden Lesungen soll im allgemeinen eine Vorberatung in dem zuständigen Ausschuß erfolgen.
- (5) Auf Verlangen des Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder des Senats hat eine dritte Lesung stattzufinden.

### **2. Berliner Juristenausbildungsgesetz**

#### § 7

#### Staatliche Pflichtfachprüfung

- (1) Die staatliche Pflichtfachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Schriftlicher und mündlicher Prüfungsteil stehen zueinander im Verhältnis von 63 vom Hundert zu 37 vom Hundert. Es sind sieben Aufsichtsarbeiten anzufertigen. Wer in mehr als drei Aufsichtsarbeiten weniger als jeweils 4 Punkte erhalten oder in der schriftlichen Prüfung nicht mindestens einen Punktdurchschnitt von 3,50 Punkten erreicht hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden. Der Punktdurchschnitt errechnet sich aus der Summe der Einzelpunktzahlen der schriftlichen Arbeiten geteilt durch deren Anzahl; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.
- (2) Gegenstand der Prüfung sind die in § 3 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Pflichtfächer. Die Prüflinge müssen zeigen, dass sie das Recht mit Verständnis anwenden können und über die dazu erforderlichen Kenntnisse verfügen. Im Vordergrund von Aufgabenstellung und Leistungsbewertung stehen das systematische Verständnis der Rechtsordnung und die Fähigkeit zu methodischem Arbeiten. In der Prüfung sind Fragestellungen der rechtsberatenden Praxis angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Wer die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.